

Psychoanalytisches Seminar · Schwaighofstr. 6 · D-79100 Freiburg

**Aus-/Weiterbildungsinstitut**  
der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV)  
und der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse,  
Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT);  
anerkannt durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV),  
die Bezirksärztekammer Südbaden und  
das Regierungspräsidium Stuttgart

**Geschäftsführender Vorsitzender**  
Dr. med. Norbert Flügel

**Leiterin der Ambulanz  
u. stellv. geschäftsführende Vorsitzende**  
Dr. phil. Dipl. Psych. Elisabeth Waller

**Geschäftsführerin**  
Tanja Ratzke

**Sekretariat**  
Susanne Fütterer

## **AUSBILDUNGS- und PRÜFUNGSORDNUNG** für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gemäß PsychThG Stand 2024

Die Ausbildung am Psychoanalytischen Seminar Freiburg erfüllt mit der vertieften Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefen-psychologisch fundierte Psychotherapie) das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und seine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-APrV).

Sie bietet Psychologen (Diplom / Master) die erforderliche Qualifikation für die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten mit vertiefter Ausbildung in analytisch begründeten Verfahren (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie).

Die Ausbildung am Psychoanalytischen Seminar Freiburg kann in der praktischen Tätigkeit (erster Ausbildungsabschnitt) als Vollzeitausbildung erfolgen; in den übrigen Teilen ist sie Teilzeitausbildung.

### **1. Allgemeine Ausbildungsbestimmungen**

Für die Ausbildung von Psychologen (Diplom / Master) zu Psychologischen Psychotherapeuten gilt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gem. § 8 des Psychotherapeutengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ausbildungsteilnehmer erhalten schriftliche Bescheinigungen über die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen, über Erstinterviews und Supervisionen, etc., mit denen sie ihre Ausbildung dokumentieren und belegen.

## **2. Zulassung zur Ausbildung**

### **2.1 Voraussetzungen**

**2.1.1.** Als **Wissenschaftliche Vorbildung** für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ist (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1a PsychThG) eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, erforderlich.

**2.1.2. Ausländische Bewerber** bedürfen entsprechender Hochschulabschlüsse.

**2.1.3.** Über die **persönliche Eignung** befindet der Ausbildungsausschuss aufgrund der Ergebnisse von mindestens 3 Bewerbungsgesprächen.

### **2.2. Zulassungsverfahren**

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind an das Sekretariat des PSF zu richten. Der Anmeldung soll eine Beratung durch den Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses vorausgehen. Mit Antragstellung und der Überweisung der Bewerbungsgebühr leitet der Bewerber das Zulassungsverfahren ein. Aus der Liste der Lehranalytiker wählt er sich drei Interviewer für seine Bewerbungsgespräche.

Nach Abschluss der Interviews berät und entscheidet der Zulassungsausschuss über die berufliche und persönliche Eignung des Bewerbers. Die Entscheidung wird ihm schriftlich mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Ablehnungen können mit dem Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses besprochen werden.

## **3. Ausbildungsverhältnis**

### **3.1. Beginn**

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten beginnt nach dem Bescheid über die Zulassung jeweils zum 01.04. (Sommersemester) und zum 01.10. (Wintersemester) des Jahres.

Als erste Ausbildungseinheit ist in der Regel die praktische Tätigkeit aufzunehmen.

**3.2. Das Institut verpflichtet sich**, die Ausbildung gemäß seiner Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchzuführen und Selbsterfahrungs- und Supervisionsplätze sowie Ausbildungsplätze für die Praktische Tätigkeit von Psychologen (Diplom / Master) bereitzustellen.

**3.3. Der Ausbildungsteilnehmer verpflichtet sich** per Unterschrift auf dem Ausbildungsvertrag

- zur Anerkennung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn seiner Ausbildung
- keine Krankenbehandlungen ohne Supervision vor dem berufsrechtlichen Abschluss seiner Ausbildung durchzuführen
- zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung vor Beginn des Erstinterviewpraktikums
- zur Einhaltung der Schweigepflicht.

**3.4. Unterbrechungen der Ausbildung** regelt der § 6 (1) der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-APrV).

### **3.5. Vorzeitige Beendigung der Ausbildung**

Ausbildungsteilnehmer können das Ausbildungsverhältnis mit dreimonatiger Frist zum Beginn des nächsten Semesters schriftlich kündigen.

Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung) das Ausbildungsverhältnis schriftlich kündigen.

#### **4. Verlauf der Ausbildung**

Die Ausbildung besteht aus Selbsterfahrung, praktischer Tätigkeit, theoretischer Ausbildung und praktischer Ausbildung.

##### **4.1. Selbsterfahrung**

Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der Ausbildung. Sie vermittelt die erforderliche Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Grundmethode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytisch begründeter Behandlungstechnik ableiten.

Der Ausbildungsteilnehmer wählt sich aus dem Kreis der für Lehranalysen ermächtigten Mitglieder des Institutes seinen Lehranalytiker aus. Dabei dürfen zwischen dem Ausbildungsteilnehmer und seinem Lehranalytiker keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen.

Die Lehranalyse findet in mindestens 3 Sitzungen pro Woche von mindestens 45 Minuten Dauer statt. Sie begleitet die Ausbildung und umfasst mindestens 300 Stunden.

Beginn, evtl. Unterbrechungen und Ende der Lehranalyse müssen dem Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses vom Lehranalytiker und dem Ausbildungsteilnehmer schriftlich mitgeteilt werden.

##### **4.2. Die Praktische Tätigkeit**

ist im ersten Ausbildungsabschnitt zu erbringen. Sie umfasst mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung sowie 600 Stunden an einer Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit ärztlicher Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten.

Die praktische Tätigkeit ist in Abschnitten von mindestens 3 Monaten abzuleisten. Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung sind die inhaltlichen Anforderungen des § 2 Abs. 3 PsychTh-APrV zu erfüllen.

##### **4.3 Theoretische Ausbildung**

**4.3.1 Die theoretischen Lehrveranstaltungen** (Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika) vor Beginn der praktischen Ausbildung wiederholen sich turnusmäßig, so dass die Möglichkeit für einen Einstieg in jedem Semester (vgl. 3.1) gegeben ist. Die theoretischen Lehrveranstaltungen ab dem Beginn der praktischen Ausbildung verteilen sich kontinuierlich über mehrere Jahre, so dass die Möglichkeit zum Durchlaufen von insgesamt 600 Unterrichtsstunden aufeinander aufbauender Lehrveranstaltungen in 6 Jahren gegeben ist.

Die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der Psychoanalyse bilden den Schwerpunkt der Ausbildung. Darüber hinaus werden alle verbindlichen Inhalte der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Psychotherapeutengesetz gelehrt.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Übungen muss durch Bescheinigungen belegt werden.

##### **4.3.2. Erstinterviewpraktikum**

Vor Beginn der praktischen Ausbildung muss der Ausbildungsteilnehmer im fortlaufenden Erstinterviewpraktikum die Fähigkeit zur psychoanalytischen Erstuntersuchung, Anamneseerhebung, Diagnostik, Indikationsstellung, Fallkonzeptualisierung und Prognostik erworben haben.

Über die Zulassung zum Erstinterview-Praktikum (Teilnahme an der Ambulanz) und zum Technisch-Kasuistischen Seminar (s. Abschnitt 4.4.3.3.) entscheidet der Vorsitzende des Aus- und Weiterbildungsausschusses. In der Regel wird hierfür eine Selbsterfahrung (Lehranalyse) von einem Jahr vorausgesetzt.

##### **4.4. Praktische Ausbildung**

Der Aus- und Weiterbildungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur praktischen Ausbildung.

##### **4.4.1. Zulassung zur praktischen Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie**

Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme am Erstinterviewseminar sowie 10 schriftlich dokumentierte und supervidierte Erstinterviews.

**4.4.2. Die Zulassung zur praktischen Ausbildung in analytischer Psychotherapie** erfolgt mit Bestehen des Vorkolloquiums. Zur Durchführung des Vorkolloquiums und zu den Voraussetzungen für die Teilnahme am Vorkolloquium s. 5.1.

#### **4.4.3. Inhalt und Umfang der praktischen Ausbildung**

##### **4.4.3.1. Die Krankenbehandlung**

**4.4.3.1.1** Für die **Approbation in der „verklammerten“ Form (Fachkunde in AP und TP)** sind unter Supervision der dafür ermächtigten Supervisoren des Psychoanalytischen Seminars mindestens 6 Patientenbehandlungen in mindestens 1000 Behandlungssitzungen durchzuführen, davon mindestens 400 Behandlungssitzungen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (LZT, KZT, Fokalthherapie oder Krisenintervention) und mindestens 600 Behandlungssitzungen in analytischer Psychotherapie, wovon 2 analytische Behandlungen jeweils mindestens 250 Behandlungssitzungen erreicht haben müssen.

**4.4.3.1.2** Wird die **Approbation** nur **mit der Fachkunde Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie** angestrebt, so sind mindestens insgesamt 600 Behandlungssitzungen durchzuführen, davon mindestens zwei Langzeit-Therapien.

**4.4.3.1.3** Wird die **Approbation** nur **mit der Fachkunde Analytische Psychotherapie** angestrebt, so sind mindestens 600 Behandlungssitzungen durchzuführen, davon mindestens zwei Behandlungen mit mindestens 250 Sitzungen.

##### **4.4.3.2. Dokumentationspflicht**

Die während der Ausbildung durchgeführten und supervidierten Behandlungen müssen vom Ausbildungsteilnehmer regelmäßig schriftlich dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen der Behandlungssitzungen dienen auch als Grundlage für die Supervisionen.

##### **4.4.3.3. Supervision**

Alle von den Ausbildungsteilnehmern durchgeführten Krankenbehandlungen müssen von den für die verschiedenen Verfahren vom Institut ermächtigten Supervisoren in ausreichender Frequenz (nach jeweils 3-4 Behandlungssitzungen) supervidiert und bescheinigt werden. So ergeben sich insgesamt mindestens 250 Supervisionssitzungen.

Die Supervisionen sind bei insgesamt mindestens drei Supervisoren abzuleisten.

Auf Anfrage des Aus- und Weiterbildungsausschusses sowie nach Beendigung der Supervisionen geben die Supervisoren Supervisionsberichte an den Ausbildungsausschuss.

**4.4.3.4. Kontinuierliche Teilnahme an technisch-kasuistischen Seminaren** ist erforderlich und muss bescheinigt sein.

#### **4.4.4. Behandlung im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung**

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung können im Rahmen der Ausbildung unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen behandelt werden. Diese Bestimmungen werden regelmäßig in einer speziellen Lehrveranstaltung vermittelt

#### **4.4.5. Schriftliche Falldarstellungen**

Während der praktischen Ausbildung sind sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene supervidierte Behandlungen zu erstellen.

Wird die Approbation in beiden Fachkunden angestrebt, müssen zwei der Berichte analytische Psychotherapien betreffen. Mindestens eine analytische Psychotherapie von mindestens 250 Stunden und mindestens eine tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie müssen ausführlich dargestellt werden und dienen als Prüfungsfälle.

Wird die Approbation nur in einer Fachkunde angestrebt, so sind ebenfalls zwei Fälle ausführlich schriftlich darzustellen. Für die Fachkunde AP sind dies zwei AP-Behandlungsfälle mit jeweils mindestens 250 Sitzungen, für die Fachkunde TP zwei TP-Langzeittherapien. Als Richtwert (Obergrenze) dienen 20 Seiten (AP) bzw. 10 Seiten (TP).

Die übrigen vier Berichte können kurz gefasst sein (Richtwert 2 Seiten).

Die ausführlichen Falldarstellungen müssen vor der Abschlussprüfung vom Institut als Prüfungsfälle angenommen worden sein (s. Ziffer 5.3). Die inhaltlichen Anforderungen regelt § 4 (6) der PsychTh-APrV.

## **5. Prüfungen**

### **5.1. Vorkolloquium**

Im Vorkolloquium werden das bisher erworbene Wissen und insbesondere die Befähigung zur psychoanalytischen Arbeit unter Supervision geprüft.

Das Vorkolloquium wird im Rahmen und nach den Regeln der DPV im Verbund mit anderen regionalen Instituten der DPV durchgeführt und vom PSF anerkannt. Das Bestehen des Vorkolloquiums ist Voraussetzung für die Durchführung von analytischer Psychotherapie.

#### **5.1.1. Voraussetzung für die Anmeldung zum Vorkolloquium**

Bei der Anmeldung zum Vorkolloquium müssen dem Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses 15 schriftliche Berichte supervidierter Erstinterviews nachgewiesen werden, die durch Supervisoren autorisiert sind. Über die Zulassung zum Vorkolloquium entscheidet der Aus- und Weiterbildungsausschuss im Benehmen mit den beteiligten Supervisoren.

### **5.2. Staatliche Prüfung**

Über die Zulassung zur staatlichen Prüfung entscheidet die zuständige Landesbehörde auf Antrag des Prüflings entsprechend § 7 PsychTh-APrV. Die Prüfungsmodalitäten regeln die §§ 8 ff der PsychTh-APrV.

Der Aus- und Weiterbildungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Befürwortung des Antrags auf Zulassung zur staatlichen Prüfung.

### **5.3 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren**

Für die schriftliche Anmeldung zum Vorkolloquium und die Beantragung der Befürwortung des Antrags auf Zulassung zur staatlichen Prüfung müssen die jeweils erforderlichen Leistungen durch Bescheinigungen nachgewiesen werden.

Über die Selbsterfahrung ist eine Bescheinigung des Lehranalytikers vorzulegen. Die theoretischen Ausbildungsanteile sind nachzuweisen und zusätzlich aufzulisten. Die Krankenbehandlungen (praktische Ausbildung) und deren regelmäßige Supervisionen sind von den Supervisoren zu bescheinigen.

Die Berichte über die Prüfungsfälle sind dem Vorsitzenden des PSF vorzulegen. Die Kurzberichte sind von den zuständigen Supervisoren abzuzeichnen.

Der jeweilige Antrag kann in der folgenden Sitzung des Aus- und Weiterbildungsausschusses behandelt werden, wenn der Antrag mit den vollständigen Unterlagen spätestens 6 Wochen vorher beim Vorsitzenden des PSF eingegangen ist. Dieser bescheinigt nach eingehender Beratung mit dem Aus- und Weiterbildungsausschuss die regelmäßig und mit Erfolg absolvierten Unterrichtsveranstaltungen.

## **6. Abschluss der Ausbildung**

Die Ausbildung nach dem PsychThG endet mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung nach den Bestimmungen der PsychTh-APrV.